

Wer muss sich testen lassen?

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung sieht neu in der aktuellen Fassung wöchentliche Tests für Betriebsinhaber und -inhaberinnen sowie Beschäftigte von Friseuren, Fußpflege-Betrieben sowie Lehrende in Fahrschulen oder Musikschulen und Musikpädagoginnen und -pädagogen, die Einzeluntersicht geben vor (ab dem 1. März 2021).

Was ist mit Azubis die noch keine 18 sind?

Die Tests sind durch Rechtsverordnung vorgeschrieben; Azubis sind keine Ausnahme. Wer sich nicht testen lässt, betritt den Salon nicht. Entgeltfortzahlung entfällt; es kann abgemahnt werden.

Wer testet Mitarbeiter - wer ist dazu berechtigt diese durchzuführen?

Der Antigen-Schnelltest ist ein Medizinprodukt und darf nur entsprechend der Gebrauchsinformation (»Beipackzettel«) des Herstellers und der Medizinproduktebetriebersverordnung angewandt werden. Der Antigen-Schnelltest sollte durch Ärztinnen und Ärzte oder Gesundheitspersonal oder durch Personen durchgeführt werden, die fachkundig geschult wurden. Eine vorhergehende Einweisung bzw. Schulung in die korrekte Durchführung der Abstrichentnahme und Anwendung der Tests ist erforderlich. Darüber hinaus ist eine arbeitsschutzrechtliche Unterweisung der testenden Person notwendig.

Zur Qualitätssicherung spricht das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Empfehlung aus, dass vorrangig Menschen Tests durchführen, welche eine medizinische Vorbildung haben.

Zu Angeboten für die ärztliche Testungen informieren Sie sich bitte auf der Seite der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen: <https://www.kvs-sachsen.de/aktuell/coronavirus/test-und-schwerpunktpraxen/>.

In den Online-FAQ unserer Corona-Sachsen-Internetseite finden Sie eine Übersicht aller uns bekannten Test-Orte (u. a. Apotheken, private Anbieter, Angebote von Hilfsorganisationen). Hier der Direktlink zur Karte, die wir regelmäßig updaten: <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer2/resources/apps/testcenter/index.html?map=0ea%20e7625-051a-4457-99d5-345adad9c48f>

Wer trägt die Kosten - Fließen diese in Überbrückungshilfe 3?

Eine Kostenübernahme ist bisher nicht vorgesehen.

Wer und wie sollen diese Test kontrolliert werden?

Gesundheitsämter und Ordnungsämter.

Wenn man innerhalb von 6 Monaten schon Corona hatte, ist man von der Pflicht befreit?

Nein, das trifft nicht zu.

Wenn man negativ ist - wozu dann noch Masken?

Ein Schnelltest ist immer nur eine Momentaufnahme, der keine 100% Sicherheit bietet. Um ganz sicher die Übertragung von Viren zu vermeiden, gilt daher trotzdem die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verpflichtet Kunden und Dienstleister dazu, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Damit schützen sie sich gegenseitig.

Setzt die Öffnung der Friseure die 15 km- Regel außer Kraft?

Nein, die 15-km-Regel bleibt bestehen, bis eine Rechtsverordnung (z. B. auch auf Landkreisebene) sie aufhebt.

Wo kann ich mich Testen lassen?

Betriebsärzte, Hausärzte, Apotheken, DRK, Krankenhäuser, privatwirtschaftliche Teststellen. Öffentliche Testzentren.

Zu Angeboten für die ärztliche Testungen informieren Sie sich bitte auf der Seite der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen: <https://www.kvs-sachsen.de/aktuell/coronavirus/test-und-schwerpunktpraxen/>.

In den Online-FAQ unserer Corona-Sachsen-Internetseite finden Sie eine Übersicht aller uns bekannten Test-Orte (u. a. Apotheken, private Anbieter, Angebote von Hilfsorganisationen). Hier der Direktlink zur Karte, die wir regelmäßig updaten: <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer2/resources/apps/testcenter/index.html?map=0ea7625-051a-4457-99d5-345adad9c48f>

Welcher Test ist erforderlich und wer darf diese Tests durchführen?

Grundsätzlich sind die vom Robert-Koch-Institut aufgeführten Testverfahren zulässig. Hierzu zählen u. a. der sogenannte Schnelltest (PoC) und der PCR-Test. Für die Testpflicht ist ein Schnelltest ausreichend.

Der Antigen-Schnelltest ist ein Medizinprodukt und darf nur entsprechend der Gebrauchsinformation (»Beipackzettel«) des Herstellers und der Medizinproduktebetriebsverordnung angewandt werden. Der Antigen-Schnelltest sollte durch Ärztinnen und Ärzte oder Gesundheitspersonal oder durch Personen durchgeführt werden, die fachkundig geschult wurden. Eine vorhergehende Einweisung bzw. Schulung in die korrekte Durchführung der Abstrichentnahme und Anwendung der Tests ist erforderlich. Darüber hinaus ist eine arbeitsschutzrechtliche Unterweisung der testenden Person notwendig.

Zur Qualitätssicherung spricht das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Empfehlung aus, dass vorrangig Menschen Tests durchführen, welche eine medizinische Vorbildung haben.

Eine Friseurmeisterin wird wöchentlich im Pflegeheim getestet (Schnelltest). Hat der Test dann auch Gültigkeit für den Salon?

Ja. Wo sich die Unternehmerin testen lässt, ist ihre Entscheidung.

Was gilt ab 01.03.2021 für Fußpflege?

Alle Fußpflegen, auch kosmetische Fußpflege, können ab 01.03.2021 wieder öffnen. Kosmetik bleibt dagegen geschlossen!

Wer schult für die Tests?

Beispielsweise bietet der Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Schulungen an. Nähere Informationen zum Schulungsangebot finden Sie hier: <https://drk-bildungswerk-sachsen.de/fort-weiterbildung/schulungsprogramm-sars-cov-2/online-schulung-durchfuehrung-antigen-schnelltest.html>.

Kann eine Krankenschwester die Tests im Salon durchführen?

Jede Person mit einer entsprechenden medizinischen Qualifikation oder einem abgeschlossenen Lehrgang kann die Tests vornehmen.

Gibt es eine Kostenerstattung für die Tests, da es eine behördliche Anordnung ist?

Es gibt keine Kostenerstattung.

Wie lange darf der Laden im Schichtsystem unter Beachtung von Ladenschluss- und Arbeitszeitgesetz geöffnet werden?

Die Regeln des Arbeitszeitgesetzes besagen folgendes: Grundsätzliches Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, werktägliche Höchst Arbeitszeit von acht Stunden mit vorübergehender Möglichkeit der Verlängerung auf bis zu zehn Stunden täglich (Ausgleich innerhalb von sechs Monaten oder 24 Wochen zwingend mit durchschnittlicher werktäglicher Höchst Arbeitszeit von acht Stunden), Einhaltung der Ruhepausen (mehr als sechs bis neun Stunden: 30 Minuten, mehr als neun Stunden: 45 Minuten), mindestens elf Stunden ununterbrochene Ruhezeit nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit, Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz für die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit.

Soweit es um Friseurbetriebe geht, ist das Sächsische Ladenöffnungsgesetz nicht einschlägig (auch dann nicht, soweit Friseurartikel, wie zum Beispiel Shampoo, Haarfestiger etc. verkauft werden; die Abgabe von Zubehörartikeln machen einen Friseurbetrieb nicht zu einer Verkaufsstelle im Sinne des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes, solange sie von untergeordneter Bedeutung sind). Einschränkungen der Ladenöffnungszeiten können sich allerdings – neben den Maßgaben des Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes (siehe vorstehend) – aus örtlichen Gegebenheiten ergeben (Belegenheit in einem Einkaufszentrum, was um 22 Uhr schließt).

Mit dem Test für die Fußpflege sollte es doch auch möglich sein, das Nagelstudio zu öffnen?

Nagelstudios sind laut derzeit geltender Sächsischer-Corona-Schutz-Verordnung geschlossen.

Muss ich mein Testergebnis selbst an das Gesundheitsamt weitergeben?

Ein positives Testergebnis ist meldepflichtig. Das muss die testende Stelle melden. Gemeldet werden muss an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei einem positiven Testergebnis müssen sich die getestete Person und die Angehörigen ihres Hausstandes sofort in Quarantäne begeben. Der oder die Betroffene sollte ein positives Ergebnis eines Schnelltests durch einen PCR-Labortest bestätigen lassen.

Wie wird das Testergebnis (z.B. durch Apotheken) bescheinigt?

Wurde ein PCR-Labortest durchgeführt, ist das Testergebnis mit sich zu führen.

Bei einem Antigen-Schnelltest ist das Ergebnis zu dokumentieren. Die Dokumentation muss folgende Informationen enthalten:

- Name der getesteten Person,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Angabe der testenden Stelle und
- Datums des Tests.

Zur Dokumentation soll das nachfolgend verlinkte Formular genutzt werden:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Bescheinigung-ueber-das-Vorliegen-eines-positiven-oder-negativen-Antigentests-zum-Nachweis-des-SARS-CoV-2-Virus.pdf>

Für weitere und detailliertere Informationen finden Sie Fragen zur Testung jetzt auch auf unserer Corona-Sachsen-Seite aufbereitet, unter der Unterüberschrift: Antworten auf häufig

gestellte Fragen zur Pflicht zum Testen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung:
[https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html? cp=%7B%7D](https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html?cp=%7B%7D)